

7. 1. Umfang der Rechtskraft bei Klageabweisung wegen mangelnder Wechsellegitimation.
2. Einrede der Rechtskraft aus einem den Wechselinassomandatar abweisenden Urteile gegen einen neuen Inassomandatar.

3. Ist der Wechselcessionar zur Begebung des Wechsels durch  
Indossament befugt?

W.D. Artt. 10. 13. 16. 82.

I. Civilsenat. Urth. v. 10. Dezember 1898 i. S. W. (Rl.) v. L.  
(Bekl.). Rep. I. 342/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger klagte aus zwei Accepten des Beklagten vom 12. November 1894 über 5000 *M* und 1800 *M* auf Zahlung der Wechselsummen nebst Zinsen. Beide Wechsel waren von der Kommanditgesellschaft S. & Co. an eigene Ordre gezogen und trugen die Blankogiros von S. & Co. und von E. T. Der Beklagte erhob die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache.

Im Januar oder Februar 1896 war über das Vermögen von S. & Co. der Konkurs eröffnet. E. T. hatte beide, mit dem Blankogiro von S. & Co. versehene, Wechsel nebst anderen Wechseln von dem Verwalter der Konkursmasse, F., im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kaufmanns E. K. in Br. im April 1896 gekauft und ausgeliefert erhalten. Mit Klage vom 21. April 1896 hatte T. die Wechsel als legitimierter Wechselinhaber, aber für Rechnung des E. K. gegen den Acceptanten im Wechselprozeß eingeklagt. Durch Urteil vom 2. Juni 1896 wurde die Klage rechtskräftig abgewiesen, weil der Kläger durch das Blankogiro von S. & Co., da diese Gesellschaft durch die Konkursöffnung erloschen, und ihr Blankogiro wertlos geworden sei, keine Rechte habe erwerben können, der Konkursverwalter vielmehr die Wechsel mit seinem Giro hätte versehen müssen. Nach Erlass dieses Urteils gab E. T. die Wechsel an E. K. zurück und girierte sie auf dessen Veranlassung in blanco. Unter dem 1. Juli 1896 erhob der jetzige Kläger die Klage.

Der Beklagte behauptete, daß der Kläger nur Inassomandatar des E. K. sei, was der Kläger ebenso bestritt, wie daß er von der rechtskräftigen Abweisung des T. im Vorprozeß Kenntnis gehabt habe.

Der erste Richter verwarf die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache; auf die Berufung des Klägers und die Anschließung des Beklagten an dieselbe wurde dagegen auf Grund der Einrede der

rechtskräftig entschiedenen Sache die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach Artt. 13. 16 W.D. ist durch den Besitz der Wechsel und die Blankogiros von S. & Co. und T. die wechselrechtliche Legitimation des Klägers an sich hergestellt. Unstreitig ist das Blankogiro des T. nach Abweisung der Klage des Vorprozesses im Juni 1896 auf die im Februar 1896 fälligen und nicht protestierten Wechsel gebracht. Nach Art. 16 Abs. 1 W.D. erlangte der Wechselerwerber durch dieses Giro eigenes selbständiges Wechselrecht gegen den Acceptanten. Daß der Verwalter der Konkursmasse von S. & Co. die in der Konkursmasse vorgefundenen Wechsel unter Benutzung der darauf befindlichen Blankogiros der Gemeinschuldnerin begeben konnte, unterliegt nach Art. 13 W.D. keinem Bedenken, wie das Reichsgericht in seinen Urteilen vom 14. Juni 1897 i. S. L. w. S. (Rep. I. 49/97 und 105/97) bereits ausgesprochen hat. Hat der Kläger eigenes Wechselrecht, so steht ihm die Einrede der Rechtskraft aus dem Urteil in dem Vorprozeß zwischen T. und dem Beklagten vom 2. Juni 1896 nach Art. 82 W.D. und den Grundsätzen von der Rechtskraft nicht entgegen, weil er nicht Partei im Vorprozeß war und wechselrechtlich zwar als Nachmann des T. gilt, nicht aber als dessen Rechtsnachfolger, sondern durch das Giro die Rechte aus dem Wechsel unabhängig von der Person des T. erworben hat (Art. 10 W.D.).

Von diesen Grundsätzen geht auch der Berufungsrichter aus. Er weist die Klage aber auf Grund der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache ab, indem er feststellt, daß der Kläger beim Erwerbe der Wechsel das abweisende Urteil des Vorprozesses gekannt habe, und daß er Inkassomandatar des S. R. sei. Die Feststellung, daß der Kläger Inkassomandatar des S. R. sei, beruht auf tatsächlichen Erwägungen und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. . . . Sie ist danach für diese Instanz maßgebend, und durch sie wird das Berufungsurteil gegen alle erhobenen Angriffe getragen, ohne daß es auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob dem Kläger die Kenntnis von dem Urteil des Vorprozesses entgegenstehen würde.

Durch das rechtskräftige Wechselurteil vom 2. Juni 1896 in dem Vorprozeß zwischen T. und dem Beklagten steht gegen T. fest, daß Wechselrechte aus den beiden damals wie jetzt im Streit befangenen

Wechseln gegen den Beklagten aus dem Blankogiro von S. & Co. nicht geltend gemacht werden können. Die Gründe des Urteils, die zur Feststellung des Inhaltes der auf Abweisung der Wechselklage lautenden Formel des Urteils herangezogen werden müssen, lassen gar keinen Zweifel darüber, daß die Klage abgewiesen ist, weil die wechselmäßige Legitimation des T. verneint ist, und daß diese Legitimation verneint ist, weil der Verwalter im Konkurse von S. & Co., von dem T. die Wechsel für Rechnung des E. R. gekauft und mit dem Blankogiro von S. & Co. übergeben erhalten hat, die Rechte aus den Wechseln nur durch sein eigenes Giro habe übertragen können, das durch die Konkursöffnung wertlos gewordene Giro von S. & Co. dazu nicht habe dienen können. Aus den allgemeinen Grundsätzen von der Wirkung der Rechtskraft folgt, daß T. eine neue Klage gegen den verklagten Acceptanten nur dann erheben könnte, wenn er das Giro des Verwalters beibrächte.

Vgl. C.P.D. § 293; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 210.

Daran wird dadurch nichts geändert, daß der Rechtsgrund, auf dem das Wechselurteil vom 2. Juni 1896 beruht, irrig ist. Die Rechtskraft des Urteils wird durch die Rechtsirrigkeit seiner Begründung nicht berührt. Selbst wenn es richtig wäre, was geltend gemacht wird, daß der Wechselwerber im vorliegenden Falle dadurch in die Lage kommen könnte, sein Wechselrecht zu verlieren, weil der Verwalter der Konkursmasse nicht gezwungen werden könne, die Wechsel nachträglich zu girieren, würde er dies selbst dadurch herbeigeführt haben, daß er das Wechseljudikat vom 2. Juni 1896 hat rechtskräftig werden lassen.

Da T. unstreitig den Vorprozeß als Inkassomandatar des E. R. für dessen Rechnung und in dessen Interesse geführt hat, so würde die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache in dem obigen Sinne nach dem, was das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 54, Urteil vom 14. Juni 1897 i. S. L. w. S. (Rep. I. 105/97),

auch dem E. R. entgegenstehen, wenn er selbst von neuem ohne neue Legitimation klagte. Sie steht auch dem jetzigen Kläger entgegen, nachdem . . . festgestellt ist, daß auch er nur Inkassomandatar des E. R. ist. Als solcher macht er nur die Rechte des E. R.

aus den Wechseln geltend, und gegen diesen steht rechtskräftig fest, daß er Rechte aus den Wechseln gegen den Beklagten durch das Blankogiro von S. & Co. ohne das des Verwalters der Konkursmasse nicht erworben hat.

Daß E. K. durch das auf seine Veranlassung nach Erlaß des Wechselurteils vom 2. Juni 1896 auf die Wechsel gebrachte Blankogiro seines abgewiesenen Inkassomandatars T. kein neues eigenes Wechselrecht erwerben konnte, ist klar. Die Revision macht dagegen nur geltend, daß T. die Wechsel als Kommissionär des E. K. zunächst für sich erworben, im Vorprozeß für sich geltend gemacht, das Eigentum an den Wechseln demnächst durch sein Giro gemäß Art. 373 H.G.B. auf E. K. übertragen, und dieser dadurch eigenes, neues und selbständiges Wechselrecht erworben habe. Ob dem beizutreten wäre, wenn ein Kommissionsgeschäft zwischen T. und K. vorläge, kann auf sich beruhen. Denn die Behauptung, daß K. und T. im Verhältnis von Kommittenten zum Kommissionär standen, ist eine neue Behauptung, die in dieser Instanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. In den Vorinstanzen ist nichts weiter behauptet, als daß T. die Wechsel im Auftrage des K. im eigenen Namen für dessen Rechnung erworben hat. Nach Art. 360 H.G.B. ist nicht jeder, der im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt, Kommissionär. Es erhellt weder, daß T. gewerbsmäßiger Kommissionär, oder daß er das Geschäft als Kaufmann im Betriebe seines nicht in Kommissionsgeschäften bestehenden Handelsgewerbes geschlossen hat (Art. 378), noch daß es als Handelsgeschäft im Sinne des K. oder des T. geschlossen ist. Alles dies unterstellt die Revision, ohne daß in den Vorinstanzen darüber etwas vorgebracht ist. Auf solches Vorbringen unter Anwendung des § 130 C.P.D. hinzuwirken, lag gegenüber der unstreitigen Thatsache, daß T. den Vorprozeß als Inkassomandatar des K. geführt hat, kein Anlaß vor. Die Revision macht ferner geltend, daß K., T. und der Kläger, wenn nicht wechselmäßig, doch durch die in der vorgetragenen Verhandlung vom 16. April 1896, in welcher der Verwalter F. dem T. die Wechsel gegen Zahlung des verabredeten Kaufpreises übereignet und ausgeliefert hat, enthaltene Cession legitimiert seien, und daß K. sich nach der rechtskräftigen Abweisung der Wechselklage wegen mangelnder Wechsellegitimation auf diese neue Legitimation durch Cession habe stützen können.

Aber auch dies ist unhaltbar. Denn der Berufungsrichter stellt als unstreitig fest, daß T. die ihm durch den Verwalter angebotene Cession abgelehnt hat. Und selbst wenn man in der Verhandlung vom 16. April 1896 eine Cession finden wollte, würde dadurch der jetzigen Klage nicht aufgeholfen werden. T. war als Cessionar zur Girierung der Wechsel nicht befugt. Die jetzige Klage ist auch nicht auf Cession des T. oder R., sondern lediglich auf die Wechsel und die Legitimation durch den Besitz derselben und die Blankogiros gestützt, aus dem einleuchtenden Grunde, weil der Wechselnehmer den Einreden entgegen wollte, die der Beklagte ihm als Cessionar von S. & Co. aus deren Person würde entgegensetzen können.“ . . .